

**Satzung über den Status der Gemeinnützigkeit für die  
Jugendfreizeitstätten der Stadt Zwickau  
vom: 04.07.2003**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 01.04.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff.) und §§ 11 KJHG ff. in der Fassung vom 01.04.1993, zuletzt geändert am 09.04.2002 (BGBl I S. 1239), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.06.2003 folgende Satzung über den Status der Gemeinnützigkeit für die Jugendfreizeitstätten der Stadt Zwickau beschlossen:

**§ 1**

- a) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Jugendfreizeiteinrichtungen“ der Stadt Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des BgA ist die Förderung der Entwicklung junger Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung von Jugendfreizeitstätten.

- b) Der BgA „Jugendfreizeitstätten“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Zwickau erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

\*\*\*\*\*

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 04.07.2003

Dietmar Vettermann  
Oberbürgermeister

*Inkrafttreten: 01.07.2003  
Zwickauer Pulsschlag: Nr. 28 vom 16.07.2003*